

Merkblatt für Sehhilfen

Sehhilfen sind im Rahmen des §22 Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) dem Grunde nach beihilfefähig.

➤ Voraussetzungen für die Beschaffung von Sehhilfen, §22 Abs. 1 BayBhV

Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist die schriftliche Verordnung eines Augenarztes.

Für die erneute Beschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen genügt die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin bzw. eines Augenoptikers. Die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13,00 EUR je Sehhilfe beihilfefähig.

➤ Brillen, §22 Abs. 2 und 3 BayBhV

Folgende Aufwendungen sind für Brillengläser – einschließlich Handwerksleistung – bis zu den genannten Höchstbeträgen beihilfefähig:

- Für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt)
 - ◆ Einstärkengläser
 - für das sphärische (sph.) Glas = 31,00 EUR
 - für das cylindrische (cyl.) Glas = 41,00 EUR
 - ◆ Mehrstärkengläser
 - für das sph. Glas = 72,00 EUR
 - für das cyl. Glas = 92,50 EUR
- Bei Gläserstärken über +/- 6 dpt, zzgl. je Glas = 21,00 EUR
- Dreistufen- oder Multifokalgläser, zzgl. je Glas = 21,00 EUR
- Gläser mit prismatischer Wirkung, zzgl. je Glas = 21,00 EUR

Daneben können Aufwendungen für Kunststoff-, Leicht-, und Lichtschutzgläser bei Vorliegen bestimmter Indikationen zu den genannten Höchstbeträgen beihilfefähig sein:

- Kunststoff-, Leichtgläser (=hochbrechende mineralische Gläser)
 - zzgl. je Glas = 21,00 EUR
 - u.a. bei folgenden Indikationen
 - ◆ bei Gläserstärken ab +/- 6 dpt,
 - ◆ unabhängig von der Gläserstärke, bei Vorliegen eines chronischen Druckekzems der Nase.
- Lichtschutzgläser (getönte Gläser, phototrope Gläser)
 - zzgl. je Glas, = 11,00 EUR
 - u.a. bei folgenden Indikationen
 - ◆ bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Linsenrübungen, Glaskörpertrübungen),
 - ◆ bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
 - ◆ bei Gläsern ab + 10 dpt.

➤ Kontaktlinsen, §22 Abs. 4 BayBhV

Aufwendungen für Kontaktlinsen sind dagegen nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen beihilfefähig. Diese Ausnahmefälle bestimmen sich nach den Indikationen, die in §33 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) i.V.m. §15 Abs. 3 der Richtlinie des Gemeinsamen

Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Verordnung aufgeführt sind. Dazu zählen u.a.:

- Myopie ab 8,0 dpt,
- Hyperopie ab 8,0 dpt,
- irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 % verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,

Sofern eine der dort genannten Indikationen vorliegt, sind Aufwendungen für Kurzzeitlinsen bis zu 154,00 EUR (sphärisch) und 230,00 EUR (torisch) im Kalenderjahr beihilfefähig.

Liegt jedoch keine der genannten Indikationen vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig.

Bei Vorliegen einer notwendigen Indikation, sind neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen auch Aufwendungen für

- eine Reservebrille oder
- eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinsen und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich der Aphakie

beihilfefähig.

➤ **Andere Sehhilfen**

Weiterhin sind folgende Aufwendungen für spezielle Sehhilfen beihilfefähig:

- Schulsportbrille bei Schulkindern, vgl. §22 Abs. 6 BayBhV
 - ◆ für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge für Brillen
 - ◆ für eine Brillenfassung bis zu 52,00 EUR
- therapeutische Sehhilfen (=Speziallinsen und Brillengläser, die der Krankenbehandlung bei Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen) in den nach §33 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 SGB V genannten Fällen, vgl. §22 Abs. 7 BayBhV
- vergrößernde Sehhilfe (Leselupe, Fernrohrbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenlupenbrille, o.ä.), vgl. §22 Abs. 8 BayBhV
Voraussetzung ist eine ärztliche Verordnung, die bestätigt, dass das Lesen normaler Zeitungsschrift mit Brille oder Kontaktlinsen nicht erreicht wird.

➤ **Erneute Beschaffung von Sehhilfen**

Beihilfe zur erneuten Beschaffung von Sehhilfen kann nur gewährt werden, wenn seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre – bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre – vergangen sind.

Ausnahmen: Änderung der Refraktion (Brechkraft), Verlust bzw. Unbrauchbarkeit der bisherigen Sehhilfe, Änderung der Kopfform bei Kindern.

➤ **Nicht beihilfefähige Aufwendungen**

Folgende Aufwendungen sind nicht beihilfefähig:

- Bildschirmbrillen, Brillenversicherungen, Etais (§22 Abs. 9 BayBhV),
- Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen – mit Ausnahme von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§21 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayBhV).

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen die Beihilfestelle (Barbarossaplatz 5-7, 4. Stock, Zimmer 4.16) unter den Rufnummern Tel. 37-3744, Tel. 37-3596 sowie Tel. 37-3595 gerne zur Verfügung.

Ihre Beihilfestelle